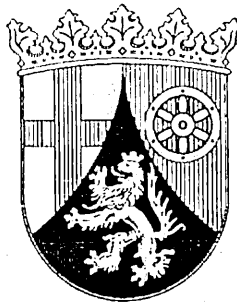


6 K 649/07.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Adam, Mazurek, Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Kenia)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 28. Januar 2008 durch

die Richterin Dr. Emmenegger als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Kläger ist nach seinen Angaben am 1978 in Nairobi, Kenia, geboren und kenianischer Staatsangehöriger.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 14. Juli 2007 wurde er in Gewahrsam genommen, nachdem er in Saarbrücken ohne Papiere angetroffen worden war. Seitdem befindet er sich in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim.

Am 21. August 2007 stellte er einen Asylantrag. Zu dessen Begründung führte er im Wesentlichen aus, sein Leben werde durch Anhänger der Mungiki-Sekte bedroht. Seine Mutter sei mit der Schwester fortgegangen. Sein Vater sei Mitglied der Mungiki gewesen, ohne dass er und sein Bruder davon gewusst hätten. Die Mungiki hätten gewollt, dass er und sein Bruder die Nachfolge des Vaters anträten. Er wolle aber Protestant bleiben. Die Mungiki hätten deshalb seinen Bruder getötet, er selbst sei geflohen. Von der Polizei sei keine Hilfe zu erwarten. Ein Freund seines Bruders habe ihm geholfen, mit einem Schiff über Ägypten nach Marokko zu gelangen. Schließlich sei er über Spanien und Frankreich nach Deutschland gekommen.

Im Rahmen seiner Anhörung gab er gegenüber der Beklagten unter anderem an, sein Vater sei Mungiki gewesen, sein Bruder und er dagegen Protestanten. Sie hätten der Religion des Vaters nicht folgen können. Er sei immer gegen die Religion seines Vaters gewesen, er habe davon keine Ahnung, er habe davon nichts wissen wollen. Die Regel sei, dass über jeden Mungiki, wenn der Vater gestorben sei, die Kinder automatisch die Nachfolge antreten müssten. Dies hätten sie aber nicht gewollt, weil sie dazu von ihrem protestantischen Glauben hätten ablassen müssen. Die Mungiki hätten gedroht, sie umzubringen, wenn sie ihren Glauben nicht wechselten. Im November 2006 seien die Leute zu ihnen nach Hause gekommen und hätten seinen Bruder getötet. Zum Glück sei er nicht da gewesen. Sie hätten seinen Bruder in Stücke geschnitten, diesen in einen Sack gesteckt und dann hätten sie den Bruder auf den Müll in die Slums von Nairobi geworfen. Er sei nicht zur Polizei gegangen, weil diese sie als Mungiki ansehe und ihnen nicht helfe. Er habe lange Haare wie die Mungiki gehabt. Die Polizei denke, wenn die Eltern Mungiki seien, seien die Kinder auch Mungiki. Aus diesem Grunde habe er keine Hilfe zu erwarten gehabt. Bei der Beerdigung seines Bruders seien die Mungiki wieder gekommen. Er habe sie gehört, sei aber durch das Fenster geflüchtet. Er sei zu einem Freund seines Bruders gegangen, der ihn dann nach Marokko gebracht hätte. Die Verfolgung durch die Mungiki sei der einzige Grund für seine Ausreise.

Mit Bescheid vom 18. September 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls nicht vorlägen. Zugleich wurde die Abschiebung nach Kenia angedroht. Zur Begründung dieser Entscheidung wurde im Wesentlichen angeführt, bereits das Gesamtverhalten des Antragstellers bei der Asylnachsuche mache deutlich, dass er aus asylfremden Motiven eine Bleibemöglichkeit suche. So habe er einen Asylantrag erst gestellt, nachdem er sich bereits seit fast einem Monat in Abschiebehaft befunden habe.

Einem tatsächlich politisch Verfolgten müsse sich jedoch geradezu aufdrängen, sich unverzüglich nach der Einreise freiwillig und unaufgefordert gegenüber den zuständigen Behörden als Asylsuchender zu erkennen zu geben. Außerdem habe er sowohl in Frankreich als auch in Spanien die Möglichkeit gehabt, einen Asylantrag zu stellen, wovon er offensichtlich abgesehen habe. Auch die Tatsache, dass er offensichtlich versuche, durch Unterdrückung entsprechender Personal- und Reisedokumente eine Überprüfung seiner Identität als auch seiner Reiseaktivitäten zu vereiteln belege die Annahme, dass ihm an einem wahrheitsgemäßen Vortrag nicht gelegen sei. Sofern er zudem behauptete, er sei nach dem Tod seines Vaters von den Mungiki-Anhängern verfolgt worden, die von ihm verlangten, sich ihnen anzuschließen, sei dies völlig unglaubhaft. Es wäre zu erwarten, dass er – selbst wenn er später zum protestantischen Glauben gewechselt haben wolle – Grundkenntnisse über die Mungiki besitze, wenn sein Vater dieser angehört haben sollte und er bei diesem aufgewachsen sei. Er sei jedoch völlig kenntnisfrei. Im Übrigen hätte er mit Sicherheit im Falle einer Bedrohung durch die Mungiki den Schutz der kenianischen Polizei in Anspruch nehmen können. Die Polizei gehe in aller Härte gegen die Sekte vor.

Der Kläger hat hierauf Klage bei dem Verwaltungsgericht Saarlouis erhoben, zu deren Begründung er vorträgt, es sei nicht von ihm nicht zu vertreten, dass der Asylantrag erst am 21. August 2007 gestellt worden sei. Er habe sich in der Gewahrsamseinrichtung erst einmal orientieren müssen. Er habe in Spanien keinen Antrag gestellt, weil ihm erklärt worden sei, dass er nach Frankreich gebracht werde. Dort wiederum habe er Sprachprobleme gehabt. Auch der Ansatz, den Asylantrag deshalb als offensichtlich unbegründet abzuweisen, weil er keine Dokumente über seine Identität vorgelegt habe, müsse scheitern. Er habe zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt, dass er die kenianische Staatsangehörigkeit besitze. Im Übrigen habe er deshalb keine Kenntnisse über die Mungiki-Sekte, weil der Vater sich die meiste Zeit nicht bei ihm und seinem Bruder aufgehalten habe. Auch der Verweis auf die kenianische Polizei überzeuge nicht, denn deren Schutz habe er – wie er schon vorgetragen habe – eben gerade nicht in Anspruch neh-

men können. Hierüber gehe die Entscheidung des Bundesamtes einfach hinweg. Soweit er angegeben habe, schon immer gegen die Religion seines Vaters gewesen zu sein, habe er damit gemeint: ab dem Zeitpunkt, ab dem er hiervon erfahren habe. Das sei bei der Festnahme des Vaters durch die Polizei der Fall gewesen. Soweit er angegeben habe, lange Haare wie die Mungiki gehabt zu haben, sei dies lediglich aus modischen Gründen der Fall gewesen. Von der Polizei sei dies aber als ein Zeichen der Mitgliedschaft gewertet worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. September 2007 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu-zuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienene Beklagte hat auch schriftsätz-lich keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 27. September 2007 hat das Verwaltungsgericht des Saarlan-des sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen.

Das Gericht hat einen Eilantrag des Klägers mit Beschluss vom 11. Oktober 2007 abgelehnt. Wegen der Begründung wird verwiesen auf den Wortlaut des Be-schlusses, Az. 6 L 650/07.MZ. Mit Beschluss vom 29. November 2007 hat die Kammer der Berichterstatterin das Verfahren zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die beigezogenen Verwaltungsakten, die von den Beteiligten zur Gerichtsakte ge-reichten Schriftsätze, den Eilbeschluss vom 11. Oktober 2007 sowie die Unterla-genliste Kenia (Stand: 23.02.2007) mit den in der mündlichen Verhandlung darge-legten Aktualisierungen und Erweiterungen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in Haupt- und Hilfsantrag unbegründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Nach Satz 4 dieser Bestimmung kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) Nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine inländische Fluchalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden.

Maßgeblich ist danach, ob der Antragsteller bei der Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr einer Verfolgung aus den vorgenannten Gründen ausgesetzt wäre, wobei auf den Sachstand im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abzustellen ist, § 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Das Gericht hat insofern eine Prognose vorzunehmen. Dabei gelten unterschiedliche Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe: Ist der Betreffende vorverfolgt ausgereist oder Angehöriger einer danach verfolgten Gruppe, besteht Anspruch auf Schutz bereits dann, wenn an seiner Sicherheit bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernstliche Zweifel bestehen, d.h. die Möglichkeit (abermals) einsetzender Verfolgung nicht ganz entfernt erscheint (herabgestufter Prognosemaßstab). Ist der Kläger dagegen unverfolgt ausgereist, hat er einen Anspruch auf Schutz nur, wenn ihm aufgrund von Nachfluchtstatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aus den genannten Gründen droht (gewöhnlicher Prognosemaßstab).

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für eine – allenfalls in Betracht kommende – Verfolgung im Sinne des § 60 Abs.1 Satz4 lit. c) AufenthG nicht vor. Dies gilt sowohl in Bezug auf sein Vorbringen zu einer etwaigen religiösen Verfolgung durch die Mungiki-Organisation (1.1.) als auch hinsichtlich einer etwaigen Verfolgung der Volksgruppe der Kikuyu durch nichtstaatliche Dritte im Sinne eines objektiven Nachfluchtgrundes (1.2.)

1.1. Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts nicht aufgrund einer Verfolgung durch die Mungiki-Organisation wegen seiner Religion ausgereist und hat unter diesem Blickwinkel auch bei einer Rückkehr in seine Heimat keine Verfolgung zu befürchten.

Sein Vorbringen, ihm drohe eine religiöse Verfolgung durch die Mungiki, weil er aus Glaubensgründen kein Mitglied dieser Gruppierung werden wolle, ist nicht

glaubhaft. Er hatte in der mündlichen Verhandlung bereits Probleme, überhaupt die Kirche zu benennen, welcher er angeblich angehören will. Erst nach mehreren Korrekturen, Zögern und Diskussionen mit dem Dolmetscher konnte er die Abkürzungen AIC bzw. EAC und BCEA nennen. Er konnte auch nicht erklären, weshalb er und sein Bruder angeblich von klein auf Protestanten gewesen sein sollten, obwohl die Mutter fortgegangen und der Vater nie in die Kirche mitgekommen sei.

Zudem ist die angebliche Mitgliedschaft des 60jährigen Vaters bei der Mungiki-Miliz schon deshalb völlig fernliegend, weil diese sich aus jungen Männern im Alter zwischen 15 und 35 Jahren zusammensetzt (vgl. Information des Bundesamtes vom Juni 2007: Die Mungiki Sekte, S. 1). Sogar der Anführer John Maina Njenga alias John Kamuya ist heute – mehrere Jahre nach seiner Inhaftierung 2004 – noch keine 40 Jahre alt (vgl. nur Le Monde diplomatique v. 14. Januar 2005: „Kenias Jugend zwischen sozialem Protest und Mafioser Gewalt – Christus, Dreadlocks und Mau-Mau“: „36jähriger Milizführer“). Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die Gruppierung wohl gegen Ende der 1980er oder Anfang der 1990er Jahre als ursprünglich durchaus „religiös-kulturell inspirierte Selbstverteidigungsgruppe“ entstand bevor sie zu der „kriminellen Mafia“ wurde, die sie heute ist (vgl. Information des Bundesamtes a.a.O., S. 2; Immigration and Refugee Board of Canada, Kenya: The Mungiki sect 2006-Oct. 2007, KEN 102637, S. 1), muss der Vater des Klägers im Zeitpunkt der Entstehung dieser Organisation schon mindestens vierzig Jahre und damit erheblich älter als die Gründer selbst gewesen sein.

Auch eine automatische „Erbfolge“ der Mitgliedschaft von Mungiki-Eltern auf ihre Kinder – von der angeblich sogar die Polizei ausgehen soll – ist angesichts des Charakters der Mungiki-Miliz als einer Art Jugendbewegung nicht plausibel. Der Beitritt zu den Mungiki ist nach dem Kenntnisstand des Gerichts grundsätzlich freiwillig. Lediglich im Slum von Mathare sind Ausnahmefälle erzwungenen Beitritts bekannt geworden (vgl. IRIN – Humanitarian news and analysis, UN Office für die Coordination of Humanitarian Affairs vom 7. Juni 2007, Umdruck S. 2).

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch die Fluchtgeschichte des Klägers nicht überzeugt. Dabei leuchtet schon nicht ein, dass der Kläger nach der von ihm vorgetragene Tötung seines Bruders durch die Mungiki im November 2006 zunächst weiter in seiner und des Bruders gemeinsamer Hütte gewohnt haben will, anstatt gleich zu fliehen – schließlich musste er doch unter Zugrundelegung seiner eigenen Darstellung bereits zu diesem Zeitpunkt mit einer Lebensgefahr und einer jederzeit möglichen Rückkehr der Mungiki rechnen. Auch die angeblich erfolgreiche Flucht vor herannahenden Verfolgern durch das Fenster ist im Falle einer aus einem Raum bestehenden, mit wenigen Schritten umrundeten Hütte nur mit viel Phantasie vorstellbar. Schließlich erscheint auch die Annahme, man könne mit einem Fischerboot innerhalb von sieben oder acht Stunden von Mombasa nach Ägypten gelangen als ebenso abwegig wie die Behauptung, die Reise von Ägypten nach Marokko habe einige Tage gedauert, wobei im Übrigen der Suez-Kanal nicht zu bemerken gewesen sei. Dort ist die Durchfahrt nur im Einbahnverkehr möglich, außerdem ist sie langwierig und sehr teuer – für ein Fischerboot also denkbar ungeeignet, vorausgesetzt, dass derartigen Booten überhaupt die Durchfahrt erlaubt ist. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt auch im Gegensatz zu seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, er habe in Ägypten das Schiff gewechselt (Anhörungsprotokoll, S. 5 Mitte unter Ziffer 25).

Aber selbst wenn dem Kläger tatsächlich eine Verfolgung durch die Mungiki drohte, stünde ihm eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, denn es wäre es ihm ohne weiteres möglich und zumutbar, sich dem Einzugsbereich dieser Gruppierung zu entziehen. Die Verbreitung der Mungiki beschränkt sich auf das zentrale Hochland Kenias, die Region zwischen der Hauptstadt Nairobi und dem Mount Kenya. Regionale Hochburgen sind die Slums Nairobis sowie die Central und Rift Valley Provinzen mit Zentren in Kanuru und Lakikipia (Information des Bundesamtes a.a.O., S. 1). Der Kläger dagegen kann als lediger junger Mann auch ohne Familienanschluss in einer größeren Stadt – etwa in den touristischen Hochburgen an der Küste Kenias, z.B. in der ohne Umwege über Nairobi über den internationa-

len Flughafen erreichbaren Stadt Mombasa – eine einfache Arbeit finden und dort eine Existenz gründen (vgl. zur Zumutbarkeit nach Maßgabe des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 – 1 C 24.06 – [juris] m. Bespr. von Dörig, jurisPR-bVerwG 8/2007 Anm. 5).

1.2. Ein objektiver Nachfluchtgrund aufgrund einer etwaigen regionalen Gruppenverfolgung der Kikuyu durch nichtstaatliche Akteure (namentlich durch Angehörige der Ethnie der Luo) seit den umstrittenen Präsidentschaftswahlen am 27. Dezember 2007 scheidet ebenfalls aus.

Eine diesbezügliche Verfolgung des Klägers ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil nicht einmal er selbst sich bei seiner Anhörung durch das Bundesamt sicher war, ob er dieser Volksgruppe überhaupt angehört, oder ob er dem Stamm der Koro zuzuordnen ist – zumal er selbst vorgetragen hat, seine Eltern stammten aus Somalia und dem Sudan. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates ist insofern zwar unerheblich, ob ein Antragsteller tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Für letzteres bestehen hier aber keine Anhaltspunkte.

Darüber hinaus fehlt es aber auch bei unterstellter Zugehörigkeit des Klägers zur Ethnie der Kikuyu an einer entsprechenden (Gruppen-)Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG.

Hierfür wäre zum einen eine gewisse „Verfolgungsdichte“ erforderlich, d.h. eine relativ erhebliche Anzahl von Übergriffen im Verhältnis zur Größe der betroffenen Gruppe, zum zweiten darf kein staatlicher Schutz erhältlich sein, und zum dritten darf keine zumutbare inländische Fluchtalternative bestehen (vgl. zur Anwendung der für die staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Maßstäbe auf die private Verfolgung BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 – [juris], Rn. 24 = BVerwGE 126, 243 ff.).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zur fehlenden Verfolgungsdichte ist zunächst festzuhalten, dass die Kikuyu die mit Abstand die größte Volksgruppe Kenias darstellen (vgl. die Information des Bundesamtes vom Juni 1998, S. 5: 4,456 Millionen Kikuyu bei dem Zensus im Jahr 1989 = 20,8 % der Bevölkerung) und die Gewaltausbrüche seit den umstrittenen Präsidentschaftswahlen am 27. Dezember 2007 bzw. der Verkündung der Wahlergebnisse Ende Dezember 2007 bislang insgesamt knapp 1.000 Menschenleben gefordert haben (vgl. FAZ v. 30. Januar 2008, S. 5). Über den Anteil unbeteiligter Zivilisten liegen dem Gericht keine aussagekräftigen Zahlen vor (vgl. etwa NZZ vom 27. Januar 2008: „... gingen die berüchtigten Mungiki-Milizen gegen Kampfgruppen der Kalenjin- und Luo Ethnie vor und umgekehrt. Dabei wurden nicht nur Kämpfer, sondern auch unzählige Unbeteiligte getötet“; ferner NZZ vom 29. Januar 2008: 19 getötete Luo-Zivilisten in einer Kirche; ein getöteter Lastwagenfahrer von der Ethnie der Kikuyu). Die Getöteten dürften jedoch zumindest überwiegend Angehörige der „Kampfgruppen“ sein. Sicher ist jedenfalls, dass zu den Toten nicht nur die – zunächst von den Anhängern des unterlegenen Kandidaten Odinga angegangenen – Kikuyu zählen, sondern auch Luo und Kalenjin, welche ihrerseits in den letzten Tagen vor der mündlichen Verhandlung den Raufeldzügen der Kikuyu-Milizen ausgesetzt waren (vgl. FAZ und NZZ a.a.O.).

Darüber hinaus besteht eine inländische, dem Kläger ohne weiteres zumutbare Fluchtalternative im Osten bzw. an der Küste des Landes (z.B. in Mombasa), denn die Gewaltausbrüche gegen die Kikuyu sind lokal auf das Rift Valley und Städte im Westen Kenias begrenzt (vgl. NZZ vom 29. Januar 2008: „Im Westen von Kenya herrscht Krieg“; ergänzend Spiegel online, „Krise in Kenia“, Zugriff vom 29. Januar 2008: Nairobi, Nakuru, Naivasha, Kisumu sowie Kakamega). Wie bereits dargelegt, ist es dem Kläger als alleinstehendem jungem Mann zumutbar, dort Zuflucht zu suchen und eine ggf. einfache Arbeit zu seinem Lebensunterhalt aufzunehmen.

Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG liegen nach alledem ebenfalls nicht vor. Insbesondere § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK erfordert auch ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln, dessen Urheber ein Staat oder wenigstens eine staatsähnliche Gewalt sein muss.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG scheidet ebenfalls aus: Fehlt es nämlich wie zuvor dargelegt an einer glaubhaften Verfolgung des Klägers durch die Mungiki und an einer asylerblichen Gruppenverfolgung der Kikuyu aus den dargelegten Gründen, so droht dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne dieser Vorschrift. Der Kläger wäre im Falle einer Rückkehr allenfalls der allgemeinen, derzeit ohnehin rein spekulativen Gefahr einer Ausweitung der Bandenkriege zu einem umfassenden landesweiten Bürgerkrieg ausgesetzt (vgl. zum grundsätzlich weiter bestehenden Erfordernis einer individuellen Gefahr den Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie 2004/83/EG und BVerwG, Beschluss vom 15. Mai 2007 – 1 B 217/06 – [juris], Rn. 2).

Die Abschiebungsandrohung ebenfalls nicht zu beanstanden; sie beruht auf § 34 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.